

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 137
- Siemensstraße - (Teilabschnitt I)
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf.)

Der Bebauungsplan Nr. 137 - Siemensstraße - (Teilabschnitt I) wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) auf der Grundlage des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf einen Teil des Stadtgebietes nördlich der Trauttmansdorffstraße zwischen Siemensstraße und dem Dortmund-Ems-Kanal. Innerhalb des Gebietes liegen die Grundstücke und Straßenflächen Flur 174, Flurstück 35; Flur 186, Flurstücke 85 u. 169; Flur 187, Flurstücke 220, 259, 260 u. 261.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, der aus 6 Blättern besteht, sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Leitplan und dem zugehörigen Erläuterungsbericht enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 137 - Siemensstraße - (Teilabschnitt I) soll zur Erschließung und baulichen Nutzung des vorbezeichneten Geländes dienen. Hierzu ist vorgesehen, Gewerbegebiete für eine bis zu 4geschossige Bebauung und ein Mischgebiet für eine bis zu 2geschossige Bebauung auszuweisen. Zur Abschirmung benachbarter Baugebiete wird für die an der Trauttmansdorffstraße liegenden Gewerbegebiete festgesetzt, daß in ihnen nur Betriebe oder Betriebsteile mit nicht wesentlich störendem Charakter zugelassen werden dürfen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die z. Z. im Ausbau befindlichen Straßen Siemensstraße und Trauttmansdorffstraße sowie über eine von der Siemensstraße nach Osten abzweigende neue Erschließungsstraße, die Schuckertstraße, die schlaufenförmig die Fläche zwischen Siemensstraße und Dortmund-Ems-Kanal erschließt. Zur weiteren Erschließung ist vorgesehen, die vorhandenen Bundesbahnananschlußgleise im Industriegebiet Robert-Bosch-Straße nach Süden bis zur Trauttmansdorffstraße zu verlängern. Für die förmliche Feststellung dieser Planungsabsicht wird nach den Vorschriften des Landeseisenbahngesetzes ein besonderes Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs sind außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes Stellplätze ausgewiesen und innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes Haltebuchten vorgesehen. Für die Energieversorgung werden 3 Standorte für Umformerstationen ausgewiesen.

Entsprechend der Festsetzung im Planfeststellungsbeschluß vom 18. 7. 1969 der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster für die Verbreiterung des Dortmund-Ems-Kanals wird die Kanalausbaugrenze nachrichtlich im Bebauungsplan vermerkt. In Anlehnung an die Kanalausbaugrenze wird ein 30 m breiter Streifen für jede Bebauung gesperrt, damit die Anlegung eines Hafens oder die Anlegung von Liegeplätzen außerhalb des Kanalbettes in späteren Jahren - falls Bedarf besteht - durchgeführt werden kann.

Die Stadt Münster beabsichtigt, für das westlich des Dortmund-Ems-Kanals liegende Gelände zwischen Königsweg und Trauttmansdorffstraße einen neuen Regenwasservorflutkanal in größerer Dimension parallel zum Dortmund-Ems-Kanal außerhalb des kanaleigenen Geländes zu verlegen und im Bereich der Brücke Trauttmansdorffstraße - An den Loddenbüschen - Dortmund-Ems-Kanal über einen Düker das Wasser ostwärts zum Loddenbach und damit zur Werse abzuleiten. Für diese Planungsabsicht wird innerhalb des Bebauungsplangebietes ein 10 m breiter Geländestreifen in einem Abstand von 30 m zur Kanalausbaugrenze besonders festgelegt.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan und zur Baugestaltung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und, falls diese nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Der Straßenausbau soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

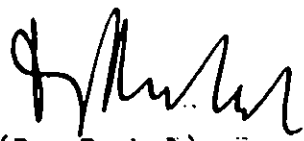
C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die ihr entstehenden Kosten betragen schätzungsweise 4.900.000,-- DM für den Teilabschnitt I des Bebauungsplanes Nr. 137. In diesem Betrag sind die Kosten für das Brückenbauwerk über den Dortmund-Ems-Kanal nicht enthalten. Hierüber wird zwischen der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Münster und der Stadt Münster eine besondere Vereinbarung abgeschlossen. Diese Kosten werden tlw. als Anliegerleistungen oder durch Zuschüsse von Seiten Dritter der Stadt Münster erstattet werden. Der Rest wird im Rahmen der Mittel für die Wirtschaftsförderung aufgebracht.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 4. Mai 1970 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 137 - Siemensstraße - (Teilabschnitt I).

Münster (Westf.), den 14. Mai 1970
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster




(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 22. Mai 1970 in der Zeit vom 2. Juni bis 2. Juli 1970 öffentlich ausgelegen.



Münster, den 3. Juli 1970

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtman

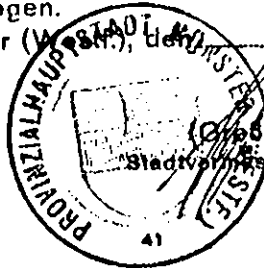
Diese Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 16. Okt. 1970 in der Zeit vom 2. Nov. bis 2. Dez. 1970 erneut öffentlich ausgelegen.



Münster, den 11. Dezember 1970

(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsamtman

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 13. Juli 1973 erneut in der Zeit vom 24. Juli bis 24. August 1973 öffentlich ausgelegen.
28. Aug. 1973
Münster (Westph.), den



(Große Bockhorn)
Stadtvermessungsoberramtman